

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/66/661/4
661/4

Vorlagen-Nummer

3388/2021/10Freigabedatum
23.02.2022**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

Betreff**Stellplatzsatzung für Köln**

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	07.04.2022

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Stellplatzsatzung ist eine Grundlage im Baugenehmigungsverfahren. Sie wurde im Mai vom Rat der Stadt Köln beschlossen, allerdings mit Änderungen. Diese Änderungen müssen in die Satzung eingearbeitet werden, bevor die Satzung ortsüblich veröffentlicht und rechtswirksam werden kann. In den derzeit laufenden Genehmigungsverfahren kommt es immer wieder zu Unklarheiten und Nachfragen bezüglich der Anwendbarkeit der Kölner Stellplatzsatzung.

Es ist deshalb dringend erforderlich, dass nunmehr zeitnah, d.h. am 17.03.2022, eine Ratsentscheidung zur Stellplatzsatzung herbeigeführt wird, um Klarheiten im Baugenehmigungsverfahren zu haben.

Beschluss:

Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung empfehlen wir dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen sowie die Erhebung von Ablösebeträgen“ (Anlage 2) nach §§ 48 Absatz 3 und 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) einzuarbeiten und die so geänderte Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
<u>23.02.2022</u>	<u>Zugestimmt</u>	<u>Greven-Thürmer</u>	<u>Grube</u>

